



A-Post

Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

17. Juni 2026

Geschäft Nr. 25-4116

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Deponie Typ A Riederen**
inkl. Baubewilligung nach Art. 24 PBG

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Im Gebiet Riederen ist eine Deponie für die Ablagerung von rund 335'000 m³ sauberen Aushubs (Typ A) geplant. Das Projekt erstreckt sich auf den Parzellen Nrn. 1512 und 1513 über eine Fläche von rund 8.6 ha. Die Anlieferung erfolgt über die Autobahn und die Rorschacherstrasse. Der Betrieb ist für 5 Jahre vorgesehen. Zur Erschliessung ist ein temporärer Ausbau der Alberenbergstrasse erforderlich.

2. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 4. März 2024 erlassen. Vorab wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. Mai bis 19. Juni 2024. Es wurden 16 Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat weist alle Einsprachen ab.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38



Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen sind vollständig und beurteilbar. Das Geschäft wurde vom Kanton vor geprüft (Geschäfte Nrn. 18-541, 21-3411). Die Erwägungen aus den Vorprüfungen sind soweit erforderlich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

2.1 Deponiestandort und Bedarfsnachweis

Der Deponiestandort 'Riederer' in der Gemeinde Mörschwil wurde im Jahr 2014 im kantonalen Richtplan festgesetzt. Das Amt für Umwelt (AFU) stellt fest, dass der Bedarf für eine Deponie Typ A gemäss den Vorgaben nachgewiesen und die umweltrechtlichen Anforderungen erfüllt sind (s. Errichtungsbewilligung vom AFU, vom 6. Januar 2026).

2.2 Fruchtfolgefläche (FFF)

Das Vorhaben beansprucht rund 6.4 ha Fruchtfolgeflächen. Im Endgestaltungsplan ist die Wiederherstellung der FFF gesichert. Die beanspruchte FFF wird vollständig wiederhergestellt. Zusätzlich wird eine Fläche von 1.2 ha Boden mit Fruchtfolgequalität rekultiviert. Gesamt werden folglich 7.6 ha FFF geschaffen. Die Nachführung der FFF im kantonalen Richtplan erfolgt nach der fachgerechten Rekultivierung.

2.3 Plan Endgestaltung / ökologische Ausgleichsmassnahmen

Zur orangen Strich-Punkt Linie fehlt im Endgestaltungsplan (OS6095.200-03) der Legendeneintrag. Die Linie regelt im Etappierungsplan (OS6095.200-06) die *Etappengrenze* zwischen der Etappe 1 und der Etappe 2. Die Auffüllung ist in Art. 7, die Endgestaltung in Art. 8 der besonderen Vorschriften geregelt, wobei die Etappengrenze für die Endgestaltung unbedeutend ist, sie hat - wenn überhaupt - hinweisenden Charakter.

2.4 Ökologischer Ausgleich

Im Endgestaltungsplan wird der nach Art. 18b Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; abgekürzt NHG) geforderte ökologische Ausgleich gesichert. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei stimmt dem Sondernutzungsplan zu, wenn nachfolgende Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden:

- a) Bei der Erstellung der ökologischen Ausgleichsflächen ist eine ökologische Baubegleitung beizuziehen.
- b) Bezüglich der Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen sind die Merkblätter zu regionalem Saat- und Pflanzgut (Ausgabe 2023) zu berücksichtigen.
- c) Zur Abnahme der ökologischen Ausgleichsflächen sind das Amt für Natur, Jagd und Fischerei und die Gemeinde einzuladen.
- d) Die ökologischen Ausgleichsflächen sind als GIS-Daten innerhalb von drei Monaten nach Abnahme der Flächen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation einzureichen.
- e) Die ökologischen Ausgleichsflächen sind durch verwaltungsrechtliche Verträge mit einer Mindestlaufdauer von 25 Jahren nach Abschluss der Deponiearbeiten zu sichern. Die Verträge sind durch die Bauherrschaft spätestens bei der Einreichung der GIS-Daten vorzulegen.



2.5 Wildtierkorridor

Am südwestlichen Rand der Parzelle Nr. 1513 verläuft der Wildtierkorridor Goldach-Tübach Nr. SG 22 gemäss kantonalem Richtplan. Dabei handelt es sich um einen regionalen Korridor mit den Zielarten Rothirsch und Wildschwein. Im Technischen Bericht, S. 55, wird dargelegt, wie die Durchgängigkeit während der Betriebsphase sichergestellt wird. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei stimmt dem Sondernutzungsplan zu, wenn diese Massnahmen mit der Baubewilligung auferlegt werden.

2.6 Kantonsstrasse

Die Planung liegt an einer Kantonsstrasse. Sämtliche Arbeiten, welche die Kantonsstrasse tangieren, sind mit dem Strasseninspektorat zu koordinieren. Diese Auflage ist in die Baubewilligung aufzunehmen.

2.7 Archäologische Funde

Das Vorhaben tangiert kein archäologisches Schutzgebiet, jedoch können in der Betriebsphase archäologische Einzelfunde im Sinne von Artefakten bzw. herrenlose Gegenstände mit einem besonderen kulturellen Zeugniswert zu Tage gefördert werden. Gemäss Art. 124 PBG und Art. 21 und 22 des Kulturerbegesetzes (sGS 277.1; abgekürzt KEG) besteht eine Meldepflicht bei derartigen Entdeckungen. Eine solche Auflage ist in die Baubewilligung aufzunehmen.

2.8 Deponiegesuch / Verfahrenskoordination

2.8.1 Baugesuch

1. Der Erlass dient gleichzeitig als Baubewilligung im Sinne von Art. 24 PBG. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen (Errichtungsbewilligung) des Amts für Umwelt vom 6. Januar 2026 ist Bestandteil des Genehmigungsentscheids. Zusätzlich sind die oben genannten Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

2. Das rechtliche Gehör wurde gewahrt. An den Auflagen und der Errichtungsbewilligung wird unverändert festgehalten.

2.8.2 Teilstrassenplan

Die Verfahren gemäss PBG und Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) wurden koordiniert. Das Tiefbauamt hat für den Teilstrassenplan «Zufahrt Deponie Riederer» (Geschäft Nr. 25-4233) die Genehmigung erteilt (vgl. Genehmigungsverfügung vom 15. Juni 2026). Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

2.9 Fazit

1. Die vorliegende Planung ist auf die kantonale Deponieplanung abgestimmt und der Bedarf an der Deponie ist ausgewiesen. Die umweltrechtlichen Anforderungen sind erfüllt, die erforderliche Errichtungsbewilligung des AFU liegt vor. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG). Mit der Endgestaltung werden eine gute Einpassung ins Landschaftsbild, ökologische Ausgleichsmassnahmen sowie die Wiederherstellung der beanspruchten Fruchtfolgefäche sichergestellt.



2. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amts für Umwelt vom 6. Januar 2026 ist im Gesamtentscheid zu berücksichtigen und mit der Baubewilligung zu eröffnen.
 - b) Die folgenden Auflagen zum ökologischen Ausgleich sind in die Baubewilligung aufzunehmen:
 - i. Bei der Erstellung der ökologischen Ausgleichsflächen ist eine ökologische Baubegleitung beizuziehen.
 - ii. Bezüglich der Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen sind die Merkblätter zu regionalem Saat- und Pflanzgut (Ausgabe 2023) zu berücksichtigen.
 - iii. Zur Abnahme der ökologischen Ausgleichsflächen sind das Amt für Natur, Jagd und Fischerei und die Gemeinde einzuladen.
 - iv. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind als GIS-Daten innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme der Flächen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation einzureichen.



- v. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind durch verwaltungsrechtliche Verträge mit einer Mindestlaufdauer von 25 Jahren nach Abschluss der Deponiearbeiten zu sichern. Die Verträge sind durch die Bauherrschaft spätestens bei der Einreichung der GIS-Daten vorzulegen.
- c) Folgende weitere Auflagen sind in die Baubewilligung aufzunehmen:
 - vi. Für die Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wildtierkorridors sind die im Technischen Bericht auf Seite 55 aufgeführten Massnahmen auszuführen.
 - vii. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Kantonsstrasse sind rechtzeitig mit dem Strasseninspektorat (Titus Tobler, Tel. 058 229 73 77) abzustimmen.
 - viii. Archäologische Funde und Entdeckungen sind zu melden. Das Merkblatt Bauen und Archäologie (Amt für Kultur, Ausgabe 2019) ist zu berücksichtigen.

2. Die Gesamtgebühr für die Verfügungen beträgt Fr. 25'325.--.

Aufteilung der Gebühr (Geschäfte Nr. 18-541, 21-3411):

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 4'350.--

Amt für Umwelt: Errichtungsbewilligung Fr. 20'975.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 6. Januar 2026, inkl. Beilage: Merkblatt AFU 002 Umweltschutz auf Baustellen
- Merkblätter zu regionalem Saat- und Pflanzgut:
 - Regionales Saatgut für Ansaaten oder Aufwertung von Blumenwiesen (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Ausgabe 2023)
 - Bezugsquellen einheimische Heckenpflanzen mit regionalen Genotypen (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Version November 2023)
- Merkblatt Bauen und Archäologie (Amt für Kultur, Ausgabe 2019)
- Genehmigungsunterlagen des Tiefbauamts vom 15. Juni 2026 zum Teilstrassenplan «Zufahrt Deponie Riederen» (Geschäft Nr. 25-4233)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formulare Eröffnung Gesamtentscheid und Invollzugsetzung



Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Tiefbauamt, Strasseninspektorat
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Kultur, Archäologie